

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1800-1801)  
  
**Rubrik:** Vollziehungsrath

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 10 Febr. 1801.

Viertes Quartal.

Den 21 Pluviose IX.

## Vollziehungsrath.

Beschluß vom 28. Jan.

Der Vollz. Rath, nach angehörtem Bericht seines Ministers der Künste und Wissenschaften, über die Nothwendigkeit, die ehrwürdige Classe der Religionsdiener indessen, bis von dem gesetzgebenden Rath die zweckmäßigsten Mittel zur völligen Befriedigung ihrer gerechten Forderungen aufgefunden sind, so viel möglich dem drückenden Mangel zu entreißen;

Erwägend, daß das Gesetz vom 6. October 1800 die Entrichtung der Grundzinse, in Abticht des Quantum dieser Abgabe, zwar anders, als das Gesetz vom 13. Dec. 1799, festsetzt, aber von deren Verwendung, in so fern sie der Staat einzunehmen hat, keine Meldung thut;

Erwägend, daß durch das Gesetz vom 15. Sept. 1800, §. 2., das Gesetz vom 13. Christm. 1799, welches §. 12. den Ertrag der Grundzinse für 1798 und 1799 ausschließend für die Geistlichkeit bestimmt, in Kraft erhalten wird;

Erwägend, daß die dringenden Bedürfnisse der Geistlichkeit, die Fortdauer jener Bestimmung auch in Rücksicht der bereits für das Jahr 1800 verfallenen Grundzinsgelder dringend erheischt;

beschließt:

1. Der Ertrag aller Bodenzinse für das Jahr 1800, welche laut Gesetz vom 6. Weinmonat 1800, vom Staate bezogen werden sollen, ist, so wie die Grundzinsgelder der Jahre 1798 und 99, ausschließlich zur Entschädigung der Geistlichkeit und gleichmäßiger Vertheilung unter dieselbe bestimmt.
2. Die Verwaltungskammern und alle Finanzbehörden werden angewiesen, dem 12. §. des Gesetzes vom 13. Christm. 1799 zufolge, sämtliche für das Jahr

1800 eingehende Grundzinsgelder in eine besondere Kasse zu legen, und den Betrag derselben, dem Ministerium der Wissenschaften anzuzeigen, damit eine gleichmäßige Vertheilung in der ganzen Republik eingeleitet werden möge.

3. Aus diesem Grundzinsbetrage soll durchaus für keinen andern Gebrauch, was Namen er auch haben mag, als nur allein für die Geistlichkeit geschöpft werden.
4. Dem Finanzminister und dem Minister der Künste und Wissenschaften, jedem, in so fern es sein Fach betrifft, ist die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen, welcher dem Tagblatte der Beschlüsse einverleibt werden soll.

Folgen die Unterschriften.

## Beschluß vom 30. Jan.

Der Vollziehungsrath, nach angehörtem Bericht seines Justizministers, in Erwägung, daß an dem Ort, wo die Regierung sich befindet, die oberste Polizei nur durch sie ausgeübt werden kann,

beschließt:

1. Der Regierungsrathhalter von Bern wird in jedem Fall, wo er glaubt ein Aufgebot in der Gemeinde Bern, als dem gegenwärtigen Sitz der Regierung, machen, oder eine Bewaffnung veranstalten zu müssen, sich an die Regierung wenden, und ihre dahergelangen Befehle erwarten.
2. Der Kriegsminister und der Minister der Justiz sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, der in das Tagblatt der Beschlüsse eingerückt werden soll.

Folgen die Unterschriften.

### Beschluß vom 4. Febr.

Der Vollziehungsrath, in Betrachtung, daß die sogenannten Glücks- oder Hazardspiele, von den verderblichsten Folgen auf die Moralität und die häuslichen Umstände derjenigen Bürger sind, welche sich diesen Spielen ergeben, beschließt:

1. Von der Bekanntmachung dieses Beschlusses an, sollen in keinem öffentlichen Hause im Umfange der Republik, dergleichen Spiele geduldet werden, bey Strafe für den Wirth, daß ihm das ertheilte Patent entzogen, und sein Haus beschloffen werde.
2. Alle in Diensten der Republik stehende Civil- und Militärpersonen, welche überwiesen werden, an einem der Spiele dieser Art in einem öffentlichen Haus Theil genommen zu haben, sollen ohne weiters ihrer Stellen entsezt werden.
3. Der Kriegsminister und der Minister der innern Angelegenheiten sind, so viel es jeden von ihnen betrifft, mit Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, welcher in das Tagblatt der Gesetze eingerückt werden soll.

Folgen die Unterschriften.

### Ministerium der Wissenschaften und Künste.

Der Vollz. Rath, an den Minister der Künste und Wissenschaften!

Auf Eueren Bericht über die Petition des Bürgers Pestalozzi, worin er um stärkere Unterstützungen zur Beförderung seines Erziehungsinstituts ansucht, hat der Vollz. Rath beschloffen:

1. Die von dem ihm bewilligter Salarium noch restirenden 30 Fr., und die noch nicht entrichteten Vorschußgelder, welche sich auf ein tausend vier hundert zwey und zwanzig und ein halber Franken belaufen, sollen ihm ohne Aufschub bezahlt, und zu dem Ende eine Dringlichkeitsklärung von ein tausend vier hundert zwey und fünfzig und ein halben Franken ausgefertigt werden.
2. Der Bürger Pestalozzi werde aufgefordert, das Personal, welches er bey seinem Institut angestellt hat, und seine dafür nöthigen Bedürfnisse zu spezifiziren, und seine desfallsigen Erwartungen ausführlich und bestimmt der Regierung vorzulegen, damit über die verlangte Pension, das Angemessene beschloffen werden könne.

3. Es soll an alle Gemeinden durch das Ministerium der Wissenschaften eine auf m u n t e r n d e Einladung ergehen, ihre Schullehrer in das Seminar von Pestalozzi zu senden, und hiebey dessen Schulbücher zum Verkaufe bestens empfohlen werden.
4. Der Bürger Pestalozzi werde eingeladen, das seiner Anstalt nöthige Brennholz genau und bestimmt anzugeben, damit auch hierüber das Gehörige beschloffen werden könne.
5. Ihr seyd eingeladen, diese Resolution dem Bürger Pestalozzi bekannt zu machen, und nach ihr das Weitere zu besorgen.

Bern, 28. Jan. 1801.

Folgen die Unterschriften.

### Gesetzgebender Rath, 17. Jan.

Präsident: Bay.

Die Criminalgesetzgebungscommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Ulrich Schüz von Sumiswald entwendete als Kostgänger bey Peter Schurch in der Lügentechnatte, demselben bey Tageszeit aus einem verschloffenen Schrank die Summe von 55 Liv., um welches Vergehen der Schüz, anstatt nach Ausweis des §. 170 des peinlichen Gesetzes zu einer achtjährigen, von dem Distriktsgericht Sumiswald zu einer zweyjährigen Kettenstrafe verurtheilt ward. Unmittelbar nach ausgefalltem Urtheil, bewarben sich der Vater und Großvater des Verurtheilten bey der Vollziehung, um Nachlaß der Strafe: sie wurden aber abgewiesen, doch mit dem tröstlichen Zusaz: nach 6 Monaten könne dann ihr Begehren erhört werden. Nach 9 Monaten steht nun der Verurtheilte, von seinen Verwandten und der Municipalität seines Orts unterstützt, neuerdings um Begnadigung bey der Vollziehung an, die Ihnen B. G. vorschlägt: den übrigen Theil der Kettenstrafe des Schüz, in eine Eingrängung in seine Gemeinde zu verwandeln.

Die Gründe zur Rechtfertigung dieses Begnadigungsakts sind folgende:

a) Der Leichtsinns des Kostmeisters, in einem offenen Gehalt sein Geld aufzubewahren, und die daher tägliche Versuchung des 20jährigen Kostgängers, der aus Hoffart für Kleidungsstücke, einige heimliche Schulden bey Krämer und Schneider gemacht hatte, und um deren Bezahlung, die er auch sogleich mit dem entwendeten Geld leistete, täglich gemahnt wurde.